



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-0452
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 4.8.1992

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

POSTALGESETZENTWURF	
65	12
-GE/19	
Datum:	7 AUG. 1992
	07. Aug. 1992
Verteilt	

Auskünfte:
Dr. BußjägerTel. (05574) 511
Durchwahl: 2064*A. Wyrwanger*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungsakademiegesetzes (Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz - BBedGBG);
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 10. Juni 1992, GZ 141.210/1-I/11/92

Die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes, über die bisherige rechtliche Gleichstellung hinaus auch zu einer faktischen Gleichstellung der Frauen im Bundesdienst zu gelangen, ist zu begrüßen. Allerdings bestehen gegen den Entwurf verschiedene Bedenken, die wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Grundsätzliche Bemerkungen:

- 1.1. Dieses Gesetz ist auch auf Landeslehrer im Sinne des Art. 14 Abs. 2 und 5 B-VG anzuwenden. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in diesen Fragen stützt sich auf den Begriff "Dienstrecht" in den angeführten Bestimmungen des B-VG. Da die Landeslehrer einen ganz erheblichen Teil jener Personen darstellen, auf welche dieses Gesetz anzuwenden ist, erweist sich somit allerdings der Titel des Gesetzes, in welchem von Bundesbediensteten gesprochen wird, als unrichtig. Die Landeslehrer sind nämlich Landesbedienstete.

Der Entwurf sieht die unter 1. bereits angeführten Einrichtungen auch für die Landeslehrer vor. So ist in § 12 "aus kompetenzrechtlichen Gründen", wie den Erläuterungen entnommen werden kann, eine Grundsatzbestimmung vorgesehen, wonach für die Landeslehrer durch

- 2 -

Landesgesetz eine von den Dienstbehörden unabhängige und gutachtens-erstattende Landesgleichbehandlungskommission analog zu der im Entwurf vorgesehenen Gleichbehandlungskommission einzurichten ist.

Die Kompetenzen zur Erlassung von Grundsatzbestimmungen in den Angelegenheiten der Landeslehrer sind in Art. 14 Abs. 3 B-VG aufgezählt, wobei in diesem Zusammenhang allenfalls lit. a (Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind ...) in Betracht käme. Mit dieser Formulierung sind jedoch die in Art. 81a B-VG angeführten Landes- und Bezirksschulräte gemeint. Die Erlassung einer Grundsatzbestimmung über die Einrichtung von Gleichbehandlungskommissionen kann daher nicht auf diese Norm gestützt werden.

Vielmehr wäre eine solche Einrichtung für die Landeslehrer gemäß Art. 14 Abs. 4 Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. § 12 des zitierten Gesetzes muß daher als verfassungswidrig abgelehnt werden. Im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Landeslehrer in den vorliegenden Gesetzesentwurf ergeben sich jedoch eine Reihe weiterer verfassungsrechtlicher Probleme, die darin begründet sind, daß Art. 14 Abs. 2 B-VG dem Bund zwar die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich des Dienstrechtes der Landeslehrer, nicht aber die Vollziehungskompetenz einräumt. Es ist somit als verfassungswidrig zu erachten, wenn

- a) eine Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot und der Fördermaßnahmen dem zuständigen Bundesminister zu unterbreiten und einen Vorschlag zur Behebung der Ungleichbehandlung zu erstellen zu haben (§ 13 Abs. 2 Z. 2),
- b) der zuständige Bundesminister durch Verordnung die gemeinsame Vertretung mehrerer Bundesländer durch einen Gleichbehandlungsbeauftragten vorsehen kann (§ 15 Abs. 1),
- c) Gleichbehandlungsbeauftragte durch den zuständigen Bundesminister bestellt werden (§ 16),
- d) Kontaktfrauen durch den Vorsitzenden der ministeriellen Arbeitsgruppe in den einzelnen Dienststellen zu bestellen sind.

- 3 -

Es wird vorgeschlagen, aufgrund der hier skizzierten Probleme von der Einbeziehung der Landeslehrer in den vorliegenden Gesetzesentwurf abzusehen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß gerade bei den Landeslehrern der Anteil der Frauen überdurchschnittlich hoch sein dürfte.

1.2. Der Entwurf sieht ein dichtes Netz von Einrichtungen vor, die sich über sämtliche Dienststellen des Bundes in den Ländern bis zum Bundeskanzleramt erstrecken und sich der Umsetzung der Gleichbehandlung widmen: Kontaktfrauen auf Dienststellenebene, Gleichbehandlungsbeauftragte auf Landesebene, Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen auf Ebene der einzelnen Bundesministerien, eine interministerielle Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen auf Ebene aller Bundesministerien und eine Gleichbehandlungskommission auf Ebene des Bundeskanzleramtes. Nicht nur im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung sollte eingehend überprüft werden, ob mit dieser Vielzahl an Einrichtungen nicht eine Überbürokratisierung verbunden ist, die eine effiziente Erreichung der gesteckten Ziele möglicherweise beeinträchtigt. So sollte beispielsweise hinterfragt werden, ob es zur Zielerreichung wirklich notwendig ist, innerhalb der einzelnen Ressorts pro Bundesland drei Gleichbehandlungsbeauftragte für die verschiedenen Verwendungsgruppen vorzusehen. Auch ist zu prüfen, ob eine Reduzierung der Mitglieder der Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen und der interministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen nicht vorteilhafter wäre. Eine Straffung des organisatorischen Rahmens würde mehr Überschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit in der Umsetzung gewährleisten.

1.3. Auch die sprachliche Gestaltung des Gesetzes ist zu kritisieren: Auch wenn Verständnis dafür aufgebracht wird, daß aus grundsätzlichen Erwägungen angestrebt wird, von geschlechtsspezifischen Begriffen wie "der Bundeskanzler" oder "der Bundesminister" abzukommen, so scheint die im Entwurf vorgesehene Alternative umso weniger vertretbar. Lediglich zur Dokumentation wird § 17 Abs. 1 des Entwurfes zitiert, der wie folgt lautet:

- 4 -

"Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, sowie auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Arbeitsgruppe kann die/der Bundesminister/in die/den Vorsitzende/n (die/den Stellvertreter/in, die/den Schriftführer/in) ihres/seines Amtes entheben."

Es wird daher vorgeschlagen, auf solche Formulierungen zu verzichten und statt dessen in einer gesonderten Regelung zu Beginn des Gesetzes darauf hinzuweisen, daß die angeführten Bezeichnungen nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen sind.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5:

Es wird bemerkt, daß entsprechende dienstrechtliche Konsequenzen ebenso wichtig wie die Entschädigungen sind, die bei Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes an Diskriminierte geleistet werden sollen.

Zu den §§ 10 und 11:

Diese Bestimmungen sehen vor, daß die Gleichbehandlungskommission auf Antrag oder von Amts wegen ein Gutachten zur Frage erstattet, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegt. Auf das Verfahren der Gleichbehandlungskommission sind verschiedene Bestimmungen des AVG sinngemäß anzuwenden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die im § 11 zitierten Bestimmungen des AVG der Gleichbehandlungskommission verschiedentlich die Stellung einer Behörde (Erlassung von verfahrensrechtlichen Bescheiden) einräumen. Damit stellt sich die Frage nach eventuellen Berufungsmöglichkeiten u.a. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, warum gerade § 17 AVG über die Akteneinsicht im Verfahren der Gleichbehandlungskommission nicht anzuwenden ist.

Zu § 24:

In Abs. 3 dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß bei der Aufnahme von Dienstnehmern, beim beruflichen Aufstieg und bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung Bewerberinnen zu bevorzugen sind, die in gleicher Weise wie männliche Bewerber geeignet sind. Dies gilt solange in einer Unterglieder-

- 5 -

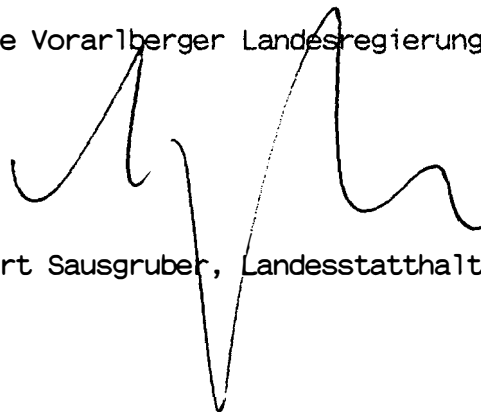
zung des Stellenplanes der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten innerhalb einer Verwendungs-/Entlohnungsgruppe weniger als 50 % beträgt.

Es handelt sich bei diesen Bestimmungen um eine sogenannte "positive Diskriminierung", die unter dem Aspekt des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes wohl nur dann zulässig sein kann, wenn besondere Gründe diese Maßnahme als sachlich gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Vorarlberger Landesregierung verkennt nicht, daß faktische Schlechterstellungen der Frau im Bundesdienst eine derartige Maßnahme rechtfertigen können. Es wird jedoch bezweifelt, ob diese Bestimmungen in ihrer vorliegenden Fassung als verfassungskonform angesehen werden können, da ein Abstellen auf das Erreichen eines 50 %-Anteils innerhalb einer jeden Verwendungs-/Entlohnungsgruppe nur ein undifferenziertes Kriterium darstellt.

Es wird daher angeregt, die zitierte Gesetzesbestimmung eingehend auf ihre Verfassungskonformität zu prüfen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Herbert Sausgruber, Landesstatthalter

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

